

Juristische Falllösung

1. Sachverhalt erfassen

- Nur wer den Sachverhalt genau kennt, kann den Fall richtig lösen. Deshalb den Aufgabentext mindestens zwei Mal gründlich durchlesen, (erst) beim 2. Mal unter Berücksichtigung der Fallfrage.
- Der vorgelegte Sachverhalt ist verbindlich, d.h. als feststehend und beweisbar zu akzeptieren! Auch wenn Sie Tatsachen für lebensfremd und unwahrscheinlich halten, müssen Sie unbedingt trotzdem von diesen Tatsachen ausgehen (sonst droht Punktabzug oder gar die Bewertung mit null Punkten). Nur wenn der Sachverhalt uneindeutig ist, darf aus allgemeiner Lebenserfahrung ergänzt werden – aber nie frei erfunden! Keineswegs dürfen Probleme vom Bearbeiter konstruiert werden.
- Bei komplizierten Sachverhalten empfiehlt sich eine Skizze (ggf. Zeitstrang) und das Unterstreichen im Falltext.

2. Parteibegehren erkennen

- Die Grundfrage: **Wer** will **was** von **wem** **woraus** ?
- Gibt es eine konkrete Fragestellung, müssen Sie genau und nur diese bearbeiten!
Beispiel: Ist ein gültiger Vertrag zustande gekommen?
Ist E Eigentümer des Grundstücks geworden?
Kann V von K Zahlung des Kaufpreises/ der Miete verlangen?
- Manche Fälle haben eine allgemeine Fragestellung. Dann überlegen Sie, wer gegen wen aus welcher Norm welche Ansprüche haben könnte. Die in Frage kommenden Ansprüche aller Beteiligten gegeneinander sind dann zu prüfen!
Beispiel: Wie ist die Rechtslage?
Wer muss für den Schaden aufkommen?

3. Anspruchsgrundlage finden

- Suchen Sie alle Normen, die die begehrte Rechtsfolge gewähren.
- Erörtern Sie sämtliche mögliche Anspruchsgrundlagen!

4. Anspruchskonkurrenz klären

Ein und dasselbe Begehren kann auf mehrere Anspruchsgrundlagen gestützt werden, die ggf. mehr oder weniger vorteilhaft sein können (≠ Mehrheit von Anspruchszielen).

Prüfen Sie in folgender Reihenfolge (andere Reihenfolge zT. möglich):

1. Ansprüche aus Vertrag
2. Vertragsähnliche Ansprüche (cic § 311 II, pVV §§ 280 I, 241 II; § 122, § 179)
3. Dingliche Ansprüche
4. Ansprüche aus gesetzlichen Schuldverhältnissen
 - a. GoA
 - b. EBV
 - c. Deliktsrecht
 - d. Bereicherungsrecht

5. Sachverhalt subsumieren

- Subsumtion ist die Zuordnung des Sachverhalts zu den in einer Norm abstrakt aufgestellten Tatbestandsvoraussetzungen (von lat. subsumere = unterordnen)
- Sie schreiben ein Gutachten! Das bedeutet, dass Sie den Leser „an die Hand nehmen“ und Punkt für Punkt von der Frage über Zwischenergebnisse zum Ergebnis führen (Gegensatz: Urteilsstil)
- Darstellung also in der Form: Frage → Obersatz → Voraussetzung → Subsumtion → Ergebnis (*siehe Übersicht zum **Gutachtenstil***)

6. Kontrolle

Das Gutachten sollte am Ende (sofern noch Zeit ist) noch einmal sorgfältig auf inhaltliche und sprachliche Fehler durchgesehen werden. So können einem noch inhaltliche Mängel der Arbeit auffallen und Ergänzungen (§§) vorgenommen werden. Immer daran denken: Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen!

Literaturhinweis:

<i>Brox / Walker</i>	Allgemeiner Teil des BGB, 30. Aufl. 2007, § 37, Rn. 833 ff.
<i>Fritzsche, Jörg</i>	Fälle zum BGB Allgemeiner Teil, 2006, S. 9 ff. (Rn. 35 ff.).
<i>Köhler, Helmut</i>	BGB AT, 30 Aufl. 2007, S. 285 ff.
<i>Wörlen, Rainer</i>	Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen, 8. Aufl. 2007.